



# Schülerabsenzen und Jokertage

## Beiblatt zu primaErma-ABC

---

Ermatingen, 22. Oktober 18

Liebe Eltern

Bitte beachten Sie die Neuregelung zum Bezug der Jokertage, welche die Primarschulbehörde Ermatingen per 1. Oktober 2018 erlassen hat.

### **Jokertage**

Die Schülerinnen und Schüler können an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben.

- Die Jokertage dürfen während den letzten drei Tagen vor den Sommerferien (Mittwoch bis Freitag) nicht bezogen werden.
- Die schriftliche Abmeldung durch die Eltern muss mindestens einen ganzen Schultag vorher an die Klassenlehrperson erfolgen.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gezählt (z.B. Mittwoch).
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Prüfungen werden nachgeholt.

### **Rechtsgrundlagen Kanton Thurgau [Gesetz über die Volksschule \(VG\) 411.11 § 46](#)**

<sup>1</sup>Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.<sup>1a</sup>Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

<sup>2</sup>Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

<sup>3</sup>Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Danke für Ihre Kenntnisnahme!

Freundliche Grüsse

Marianna Reusser, Schulleiterin